

Sprungtuch e.V.



Familienzentrum
Kindertagesstätte
BunteKuh

BETREUUNGSVERTRAG

Familienzentrum/Kindertagesstätte

Buntekuh

Korvettenstraße 64a

23558 Lübeck

Telefon: 0451-88193988

Fax: 0451-88193987

E-Mail: kita-sprungtuchev@gmx.de

Träger:

Sprungtuch e.V.

Verein für sozialpädagogische Projekte

Wahmstraße 43/45

23552 Lübeck

Telefon: 0451-7060434

www.sprungtuchev.de

Vereinbarung über die Aufnahme eines Kindes

Zwischen dem Träger (Sprungtuch e.V. Verein für sozialpädagogische Projekte)
der Kindertagesstätte Sprungtuch e.V. vertreten durch Frau Bernadette Mateja

und Familie:

Sorgeberechtigt sind: Mutter Vater

Vor- und Zuname der Mutter:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

Vor- und Zuname des Vaters:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Angaben zum Kind:

Vorname:

Name:

geboren am:

mit Wirkung ab:

1. Betreuungsleistungen:

	Monatlicher Elternbeitrag (Ü3) 3-6 Jahre	Monatlicher Elternbeitrag (U3) 1-3 Jahre
1 Familiengruppe 6,0 Std. Mo. – Fr. von 8:00 Uhr – 14:00 Uhr	<p style="text-align: right;">199,00 € (Ü3)</p> Verpflegung: 80,00€ Gesamtkosten: <u>279,00 €</u> <input type="checkbox"/>	<p style="text-align: right;">278,00€ (U3)</p> Verpflegung: 80,00€ Gesamtkosten: <u>358,00 €</u> <input type="checkbox"/>
2 Familiengruppen 8,0 Std. Mo. – Do. von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr Fr. von 8:00 Uhr – 15:00 Uhr	<p style="text-align: right;">221,00 € (Ü3)</p> Verpflegung: 80,00€ Gesamtkosten: <u>301,00 €</u> <input type="checkbox"/>	<p style="text-align: right;">299,00 € (U3)</p> Verpflegung: 80,00€ Gesamtkosten: <u>379,00 €</u> <input type="checkbox"/>
1 Familiengruppe 10,0 Std. Mo. – Do. von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr +Verlängerung 7:00 Uhr – 17:00 Uhr Fr. von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr +Verlängerung 7:00 Uhr – 16:00 Uhr	<p style="text-align: right;">278,00€ (Ü3)</p> Verpflegung: 80,00€ Gesamtkosten: <u>358,00 €</u> <input type="checkbox"/>	<p style="text-align: right;">341,00 € (U3)</p> Verpflegung: 80,00€ Gesamtkosten: <u>421,00 €</u> <input type="checkbox"/>
1 Krippengruppe 8,0 Std. Mo. – Do. Von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr Fr. von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr		<p style="text-align: right;">299,00 € (U3)</p> Verpflegung: 80,00€ Gesamtkosten: <u>379,00 €</u> <input type="checkbox"/>

15 Betreuungsplätze stehen zur Verfügung für

Verlängerte Öffnungszeiten:

Mo – Fr von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr

Mo - Do 16:00-17:00 Uhr, Fr 15:00-16:00 Uhr

Gesamt: 52,00 €

Die für den Krippenbereich vertraglich vereinbarte Betreuungsform kann nicht in jedem Fall im gleichen Umfang für die Betreuung im Elementarbereich zugesichert werden, sondern ist von jeweils zur Verfügung stehenden Plätzen abhängig.

2. Kostenbeteiligung und Zahlungsweise

Der Elternbeitrag für die Betreuungsformen (Kinder unter drei Jahren) muss bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) gezahlt werden. Das Kind verbleibt grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) in der Krippe, auch wenn es im Laufe des Jahres drei Jahre alt wird.

Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 03. eines jeden laufenden Monats fällig. Er ist erstmalig im Aufnahmemonat zu entrichten. Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme zum Beginn des Kindergartenjahres am 01. August.

Der Elternbeitrag ist dann durchgehend bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) zu zahlen, in dem das Kind in die Schule kommt.

Die Schließzeiten sind in der Berechnung des Beitrags berücksichtigt.

Die Elternbeiträge können sich bei Änderungen der „Entgeltordnung für Kindertagesstätten der Hansestadt Lübeck“ auch im laufenden Kindergartenjahr verändern.

Der Elternbeitrag ist ein Ganzjahresbeitrag und ist auch während der Krankheit des Kindes, der Urlaubs- und Fehlzeiten und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu entrichten. Der/die Sorgeberechtigte/n des Kindes verpflichten sich zur Zahlung der monatlichen Beiträge als Gesamtschuldner. Der/die Sorgeberechtigte/n bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme aller Erklärungen, die aufgrund dieses Vertrages an sie ergehen.

Die Anmeldung ist verbindlich. Mit vereinbartem Betreuungsbeginn wird der Beitrag für den ersten Betreuungsmonat fällig. Er soll per Einzugsermächtigung unter Angabe der Kinderkontonummer und unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung (in einem Betrag mit dem evtl. anfallenden Getränke- und Essensgeld) eingezogen werden.

Kommt das Kind nicht zum vereinbarten Betreuungsbeginn in die Einrichtung, wird der Platz zum nächst möglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben. Der bereits geleistete Beitrag wird nicht zurück erstattet.

3. Betreuung in der Kindertageseinrichtung

Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der für Kindertageseinrichtungen geltenden gesetzlichen Regelungen.

3.1. Die Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagesstätte nimmt einen hohen Stellenwert ein. Zu Beginn der Betreuung sollte je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit den ErzieherInnen eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten (bis zu 4 Wochen; im Einzelfall auch länger). Während der Eingewöhnung orientiert sich der tägliche Betreuungsumfang an den Bedürfnissen des Kindes.

3.2. Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen sowie den Wegen von und zur Kindertagesstätte nach Hause, besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

3.3. Der/die Sorgeberechtigte/n erklären sich damit einverstanden, dass ihr Kind an Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb der Einrichtung teilnehmen darf, z.B. auch unter Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

3.4. Es ist gewünscht, dass die Erziehungsberechtigten die pädagogischen Richtlinien (Konzeption) der Kindertagesstätte mittragen. Hospitationen von Eltern und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind ebenfalls erwünscht.

3.5. Mit der Leitung der Kindertagesstätte ist schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt werden darf. Jede Veränderung ist der Einrichtung unverzüglich **schriftlich** mitzuteilen.

3.6. Wesentliches Ziel unseres pädagogischen Handelns ist die Entwicklung von Eigenverantwortung und Selbständigkeit. Unsere Kinder haben deshalb mit dem Einverständnis der/ des Sorgeberechtigten die Möglichkeit, in Kleingruppen einzelne Bereiche des Hauses (und das Außengelände) ohne direkte Aufsicht zu bespielen. Die Sorgeberechtigten erteilen mit Abschluss dieses Vertrages ihr Einverständnis dazu.

4. Elternarbeit

Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und die ErzieherInnen der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Wir erwarten, dass die Eltern an den von der Kindertagesstätte angebotenen Elternveranstaltungen teilnehmen. Gleiches gilt für die jährlich zwei Mal zwischen Bezugspersonen und der/den Sorgeberechtigten stattfindenden Entwicklungsgespräche.

5. Aufsichtspflicht in der Kindertagesstätte

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen MitarbeiterInnen. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder eine von ihnen bevollmächtigte Person.

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg, zur und von der Einrichtung obliegt allein den Eltern. Der Träger und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

Werden Kinder zu spät von einer abholberechtigten Person abgeholt, werden die dadurch entstandenen Kosten (12,50 € pro angefangener Std.) auf die Eltern umgelegt. Die Hausordnung wurde ausgehändigt. Der Inhalt ist für beide Parteien verbindlich.

5.1. Haftung

Die Haftung für mitgebrachtes Spielzeug oder sonstige Gegenstände (wie z.B. elektronische Medien, Schlitten, Fahrräder, Roller, Kleider und Schmuck) durch den Träger der Einrichtung ist ausgeschlossen.

6. Einhaltung der Öffnungszeiten

Im Interesse der Kinder werden die Eltern gebeten, die offiziellen Öffnungszeiten zu beachten. Die Öffnungszeiten werden per Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

7. Mitteilung an die Einrichtung bei Änderung der Anschrift und Telefonnummer

Es kann passieren, dass die Einrichtung infolge einer plötzlich auftretenden Krankheit oder im Falle eines Unfalls eines Kindes die Eltern benachrichtigen muss.

b) Regelung bei Krankheitsfällen

Bei schweren Erkältungen, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Parasitenbefall (z.B. Läuse) und anderen Infektionskrankheiten, z.B. sogenannte Kinderkrankheiten, müssen die Kinder zuhause bleiben.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der Einrichtung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person, die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist. Gegebenenfalls muss die KiTa-Leitung dies dem Gesundheitsamt melden. Bei Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Familie müssen auch die gesunden Geschwister vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion in der Einrichtung zu vermeiden (dies richtet sich nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes – IfSG, die in der KiTa aushängen).

Nach Keuchhusten, Borkenflechte, Diphtherie, Krätze, Hepatitis, Salmonellen und Kopfläusebefall darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn ein entsprechendes ärztliches Gesundheits-Attest vorgelegt wird. Bitte, haben Sie dafür Verständnis. Diese Maßnahme schützt auch Ihr Kind.

9. Kündigung des Vertrages

Sind die Kinder am 31.07. im schulpflichtigen Alter, so endet der Vertrag automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.).

Sollte aus anderen Gründen (z.B. Umzug) der Vertrag gekündigt werden, ist dies schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende mitzuteilen.

Grundsätzlich ist ein Vertragsende zum 31.05. und 30.06 eines Jahres ausgeschlossen, allein bei nachgewiesenem Umzug ist eine Kündigung auch zu diesen Terminen möglich.

Die Kindertagesstätte Sprungtuch e.V. kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- ✚ der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur verändert wird (Frist: 3 Monate zum Ende des Kindergartenjahres)
- ✚ das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Einrichtung oder der Gruppe nachhaltig stört, oder sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Eltern des Kindes zu keiner Veränderung geführt hat (Frist: 6 Wochen zum Monatsende)
- ✚ eine pädagogisch verantwortbare Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist (Frist: 6 Wochen zum Monatsende).
- ✚ das Kind länger als vier Wochen der Einrichtung ohne rechtfertigten Grund oder ohne Angabe von Gründen ferngeblieben ist (Frist 6 Wochen zum Monatsende)

- ✚ das Entgelt länger als 2 Monate nicht bezahlt wurde (Frist: 6 Wochen zum Monatsende)
- ✚ der/die Vertragspartner seine/ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist (fristlos)

10. Datenschutz

Sprungtuch e.V. Lübeck versichert, dass alle personbezogenen Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben werden, es sei denn, dies ist zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig. Die Sorgeberechtigten sind mit der Speicherung der maschinell verarbeiteten, persönlichen Daten zum Zweck der Betreuung des Kindes einverstanden.

Darüber hinaus erklären sich die Sorgeberechtigten einverstanden, dass das Kind in der Einrichtung fotografiert/gefilmt werden darf. Die Bilder/ Filme werden nicht an Dritte weiter gegeben, sondern dienen der Dokumentation der Entwicklung des Kindes.

Der/die Sorgeberechtigte/n versichern, dass alle Angaben in diesem Vertrag und in dem zu diesem Vertrag gehörenden Anmeldebogen wahrheitsgemäß sind. Alle gesundheitsrelevanten Angaben über das Kind wurden vollständig gemacht. Der/die Sorgeberechtigte/n verpflichten sich, alle den Vertrag betreffenden Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nicht oder rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile der Vereinbarung unberührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, solche Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem Vereinbarungszweck möglichst gleich kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Abreden, die den Inhalt des Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Dazu gehört die Abrede, von der Schriftform abzuweichen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Ort, Datum

Unterschrift KiTa

Mit dem Aufnahmevertrag wird Ihnen eine Abtretungserklärung oder eine Einzugsermächtigung ausgehändigt. Die Abtretungserklärung muss im Falle der Beantragung von wirtschaftlicher Jugendhilfe ausgefüllt werden. Die Einzugsermächtigung füllen Sie bitte im Falle der Selbstzahlung aus. Beide Formulare sind Bestandteil dieses Vertrages. Ein Formular muss entsprechend ausgefüllt und unterschrieben sein.

Zusätzlich zum Aufnahmevertrag wurde Ihnen ein Merkblatt über das Infektionsschutzgesetz ausgehändigt, welches Sie bitte sorgfältig lesen sollten. Sie sind von unseren MitarbeiterInnen außerdem mündlich über Infektionsschutzmaßnahmen belehrt worden und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten